

## **Anhang I: Spezifische Bestimmungen für die Qualifikationsphase und die Playoffs aufgrund von COVID-19**

Anmerkung: Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieses Anhangs und den Bestimmungen des vorliegenden Reglements bzw. jeglichen anderen, vom UEFA-Exekutivkomitee genehmigten Bestimmungen, sind die nachfolgenden Bestimmungen maßgebend.

### **I.1 Beschränkungen den Spielort und das Land betreffend**

I.1.1 Die UEFA gibt vor jeder Auslosung die Liste bekannter Reisebeschränkungen zwischen Ländern bekannt, z.B. Grenzschließungen und Quarantänebestimmungen (nachfolgend: Beschränkungen) betreffend. Bis 24.00 Uhr MEZ zwei Tage vor der jeweiligen Auslosung müssen die Vereine nach Konsultation ihres jeweiligen Verbands und der nationalen/lokalen Behörden die UEFA-Administration schriftlich darüber in Kenntnis setzen, ob gegebenenfalls bekannte Beschränkungen gelten oder ob andere, zuvor nicht bekannte Beschränkungen von den nationalen/lokalen Behörden verhängt wurden, welche die Reisetätigkeit der Vereine beeinträchtigen. Ohne diese Informationen seitens der betreffenden Vereine gilt die von der UEFA bekanntgegebene Liste als endgültig.

I.1.2 Versäumt es ein Verein, die UEFA-Administration bis 24.00 Uhr MEZ zwei Tage vor der jeweiligen Auslosung über bestehende Beschränkungen zu informieren, die nicht Teil der von der UEFA in Übereinstimmung mit Absatz I.1.1 bekanntgegebenen Beschränkungen sind, die jedoch Auswirkungen auf die Organisation des betreffenden Spiels haben und somit die Austragung des Spiels verunmöglichen, wird der betreffende Verein dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfinden kann, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den fehlbaren Verein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.

I.1.3 Grundsätzlich werden Spiele in dem von der UEFA genehmigten Austragungsort des Heimvereins ausgetragen. Auf Grundlage der von den Vereinen in Übereinstimmung mit Absatz I.1.1 bereitgestellten Informationen zu Beschränkungen gilt innerhalb von 24 Stunden nach der jeweiligen Auslosung bzw. 24 Stunden nach der Qualifikation des Vereins für die entsprechende Wettbewerbsrunde Folgendes:

(i) Liegen keine Beschränkungen für das Spiel vor, muss der Heimverein der UEFA-Administration und dem gegnerischen Verein den Spielort, das Datum und die Anstoßzeit des Spiels schriftlich mitteilen.

(ii) Werden von den nationalen/lokalen Behörden des Landes des Heimvereins Beschränkungen verhängt, die für den Gastverein gelten, muss der Heimverein einen geeigneten alternativen Austragungsort vorschlagen, der sich in einem neutralen Land (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) befinden darf und der die Möglichkeit bietet, das Spiel ohne Beschränkungen für beide Vereine auszutragen. Versäumt es der Heimverein, einen geeigneten alternativen Austragungsort vorzuschlagen, wird dieser dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfindet, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den Heimverein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.

(iii) Werden von den nationalen/lokalen Behörden des Landes des Gastvereins Beschränkungen verhängt, welche die Reise des Gastvereins im Zusammenhang mit der Austragung des Spiels oder die Rückreise nach dem Spiel betreffen, muss der Heimverein einen geeigneten alternativen Austragungsort vorschlagen, der sich in einem neutralen Land (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) befinden darf und der die Möglichkeit bietet, das Spiel ohne Beschränkungen für die Hin- und Rückreise des Gastvereins auszutragen. Versäumt es der Heimverein, einen geeigneten alternativen Austragungsort vorzuschlagen, trifft die UEFA-Administration eine endgültige Entscheidung über den Austragungsort. Der Heimverein bleibt verantwortlich für die Organisation des

Spiels und beide Vereine tragen die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu gleichen Teilen. Verweigert einer der Vereine seine Teilnahme am Spiel, wird er dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfindet, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den fehlbaren Verein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.

I.1.4 Hält die UEFA-Administration die von den Vereinen in Übereinstimmung mit Absatz I.1.1 bereitgestellten Informationen zu den von den jeweiligen nationalen/lokalen Behörden verhängten Beschränkungen für ungenau oder unzureichend bzw. sind die Beschränkungen nicht ausreichend, um die Verlegung des Spiels in ein neutrales Land (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) zu rechtfertigen, trifft die UEFA-Administration eine endgültige Entscheidung über den Austragungsort. Der Heimverein bleibt verantwortlich für die Organisation des Spiels und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten. Verweigert einer der Vereine seine Teilnahme am Spiel, wird er dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfindet, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer wird gegen den fehlbaren Verein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3 verhängen.

I.1.5 Vorbehaltlich der Genehmigung der UEFA können die Vereine nach der jeweiligen Auslosung bzw. Qualifikation des Vereins /der Vereine für die nächste Runde grundsätzlich einen Tausch des Heimrechts oder einen neutralen Austragungsort (auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands) vereinbaren, vorausgesetzt, dass keine Beschränkungen gelten und keine Überschneidung mit anderen UEFA-Spielen die Stadt oder das Stadion betreffend entsteht.

I.1.6 Beschränkungen, die von nationalen/lokalen Behörden der Länder der betreffenden Vereine eines bestimmten Spiels nach der Frist für die Vereine, die UEFA-Administration in Übereinstimmung mit Absatz I.1.1 zu informieren, verhängt werden, werden prinzipiell nicht berücksichtigt. In diesem Fall wird der Verein, dessen nationale/lokale Behörden Beschränkungen verhängt haben, die dazu führen, dass das Spiel nicht wie geplant stattfinden kann, dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfindet, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den fehlbaren Verein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.

I.1.7 Verweigern in einem der oben genannten Fälle beide Vereine die Teilnahme am Spiel bzw. sind beide Vereine verantwortlich dafür, dass ein Spiel nicht stattfindet, schließt die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer die betreffenden Vereine aus der UEFA Champions League 2020/21 bzw. der UEFA Europa League 2020/21 aus.

I.1.8 In jedem Fall muss der Austragungsort eines Spiels von der UEFA-Administration genehmigt werden, die ihrerseits das Recht hat, für jedes Spiel einen alternativen Austragungsort zu bestimmen. Diese Entscheide sind endgültig. In jedem Fall bleibt der Heimverein verantwortlich für die Organisation des Spiels und alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

## **I.2 Testung und Spielberechtigung**

I.2.1 Werden einer oder mehrere Spieler bzw. Offizielle eines Vereins im Rahmen der im UEFA-Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs erforderlichen Tests positiv auf COVID-19 getestet, findet das Spiel wie geplant statt, es sei denn, die nationalen/lokalen Behörden des Landes / der Länder der betroffenen Vereine bzw. gegebenenfalls des neutralen Austragungslandes verlangen, dass eine erhebliche Anzahl Spieler bzw. die gesamte Mannschaft in Quarantäne gehen muss. Stehen mindestens 13 Spieler der Liste A (einschließlich mindestens einem Torhüter) zur Verfügung, muss das Spiel am geplanten Termin ausgetragen werden. Stehen weniger als 13 Spieler der Liste A bzw. kein registrierter Torhüter zur Verfügung, kann die UEFA eine Neuansetzung des Spiels innerhalb der in Absatz I.3.1 beschriebenen Fristen erlauben, wenn die zuständige nationale/lokale Behörde neue Tests anfordert, um einer ausreichenden Anzahl Spielern (mindestens 13 einschließlich mindestens einem

Torhüter) die Teilnahme am Spiel zu ermöglichen. Alternativ darf der Verein Spieler einsetzen, die nicht innerhalb der im vorliegenden Reglement festgelegten Fristen bei der UEFA registriert wurden, sofern diese Spieler (i) bei ihrem Nationalverband ordnungsgemäß als Spieler des betreffenden Vereins in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen Verbands und den Bestimmungen der FIFA registriert sind und (ii) gemäß dem UEFA-Protokoll zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs negativ getestet wurden. Ist eine Neuansetzung des Spiels gemäß den in Absatz I.3.1 festgelegten Fristen nicht möglich, wird der Verein, der nicht an diesem Spiel teilnehmen kann, dafür verantwortlich gemacht, dass das Spiel nicht stattfinden kann, und die UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer verhängt gegen den fehlbaren Verein eine Forfait-Niederlage mit einem Ergebnis von 0:3.

I.2.2 Wird ein Mitglied des ernannten Schiedsrichterteams positiv auf COVID-19 getestet, kann die UEFA ausnahmsweise Ersatzschiedsrichter ernennen, die (i) aus demselben Land kommen wie einer der Vereine und/oder (ii) nicht auf der FIFA-Liste stehen.

### **I.3 Abschluss der Qualifikationsphase und der Playoffs**

I.3.1 Die UEFA-Administration darf in jedem Fall Spiele der Qualifikationsphase oder der Playoffs neu ansetzen, wenn damit die Austragung eines Spiels gewährleistet wird und dies die Planung bevorstehender Spiele des Wettbewerbs nicht gefährdet. Solche Entscheide der UEFA-Administration sind endgültig. Die Neuansetzung von Spielen erfolgt gemäß folgender Fristen für die verschiedenen Runden der Wettbewerbe: (i) UCL-Vorrunde: 14. August 2020; (ii) UCL 1. Qualifikationsrunde: 21. August 2020; (iii) UCL 2. Qualifikationsrunde: 11. September 2020; (iv) UCL 3. Qualifikationsrunde: 18. September 2020; (v) UCL-Playoffs Hinspiele: 25. September 2020; (vi) UCL-Playoffs Rückspiele: 1. Oktober 2020; (vii) UEL-Vorrunde: 22. August 2020; (viii) UEL 1. Qualifikationsrunde: 12. September 2020; (ix) UEL 2. Qualifikationsrunde: 19. September 2020; (x) UEL 3. Qualifikationsrunde: 26. September 2020; (xi) UEL-Playoffs: 2. Oktober 2020.

I.3.2 Können aus irgendwelchen Gründen die Qualifikationsphase und/oder die Playoffs nicht abgeschlossen werden, beschließt das UEFA-Exekutivkomitee Grundsätze für die Festlegung der für die Gruppenphase qualifizierten Vereine.

### **I.4 Protest- und Berufungsfristen**

Proteste im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Anhangs und Berufungserklärungen zu einer auf Grundlage der Bestimmungen dieses Anhangs getroffenen Entscheidung der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer müssen in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der UEFA-Rechtspflegeordnung eingereicht werden, wobei folgende Fristen eine Ausnahme bilden:

- a. ein Protest muss innerhalb von zwölf Stunden nach Spielende bei der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer eingehen;
- b. falls zutreffend muss eine Berufungserklärung zu einer Entscheidung der UEFA-Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach Eröffnung der begründeten Entscheidung eingereicht werden;
- c. falls zutreffend muss der Berufungskläger innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf der Frist für die Berufungserklärung eine Berufungsschrift einreichen.